

**3382/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Fiona Fiedler, BEd,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.05.2023	Änderungen laut Antrag vom 24.05.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Im Eingang sind die Abkürzungen „BGBI. Nr.“ sowie „BGBI. I Nr.“ für die Stammfassung und die letzte Novelle fälschlicherweise jeweils verdoppelt angegeben; der Eingang hat daher richtig zu lauten:</p> <p>Das Bundespflegegeldgesetz, BGBI. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz. BGBI. I Nr. 213/2022, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Bundespflegegeldgesetz, BGBI. Nr. BGBI. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. BGBI. I Nr. 213/2022, wird wie folgt geändert:</p>	
	<i>In § 3a Abs. 2 Z 4 lit e) entfällt der Ausdruck „verfügen.“ und es wird folgende lit f) angefügt:</i>	
(2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt: 1.		(2) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt: 1.
4. Personen, die über einen Aufenthaltstitel a) ...		4. Personen, die über einen Aufenthaltstitel a) ...
e) gemäß § 49 NAG verfügen.	„f) Personen, die aufgrund der Verordnung der	e) gemäß § 49 NAG verfügen. f) Personen, die aufgrund der Verordnung

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.05.2023	Änderungen laut Antrag vom 24.05.2023	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBI. II Nr. 92/2022, gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen“	der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-VO), BGBI. II Nr. 92/2022, gemäß § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen